

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 8 (1875)
Heft: 16

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schussblatt.

Achter Jahrgang.

Bern

Samstag den 17. April

1875.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einräumungsgebühr: Die zweispaltige Petitzelle oder deren Raum 15 Ct.

Schweizerische Normalschule.

III.

(Schluß.)

Die Mittel, die uns dazu führen würden, sind unter andern folgende:

1) Die Fürsorge der Kantonsregierungen, durch jährliche Beiträge und durch eine spezielle Aufsicht über diejenigen jungen Leute, die sich dem Berufe des Volksunterrichts widmen.

2) Der mächtige Einfluß, den die eidgenössische Anstalt auf den Schüler ausüben wird, der gerade die entscheidensten Jahre seiner Jugendzeit in derselben verleben wird, d. h. wahrscheinlich drei Jahre in der ersten Abtheilung mit Unterricht in seiner Muttersprache und ein vierter Jahr in der andern Abtheilung.

3) Der Werth, der dem eidgenössischen Diplom innenwohnt, indem dasselbe ein Anrecht auf die Lehrerstellen in der ganzen Schweiz verleiht.

4) Die Aussicht für den Besitzer des Diploms auf eine Lebensversicherung oder eine derselben entsprechende Hälfs- oder Altersversorgungskasse.

5) Die mächtige Anregung, die von der eidgenössischen Normalschule für alle Volksschulen in der Schweiz ausgehen würde: indem sich von ihr aus für die befähigten Lehrer ein neuer Weg zur Förderung eröffnete. Möglich auch, daß durch die eidgenössischen Lehrerbefolbungen sich eine Rückwirkung auf die Scala des Volksschullehrergerhaltes in sämtlichen Kantonen fühlbar machen würde.

Die Gründung der eidgenössischen Normalschule müßte demnach voraussichtlich direkt wie indirekt der Carrière des Volksunterrichts eine frische, belebende Anziehungskraft verleihen. Zwar würde der Betreffende in ihr noch immer keine Reichtümer sammeln, wohl aber jenes Maß an Ruhe und Freiheit von äußerer Sorge finden, wodurch es der Stellung des Volksschullehrers möglich würde, die Konkurrenz mit andern einträglichen Berufsstellen auszuhalten.

Sehen wir jetzt, welcher Anteil den Schülern aus der italienischen Schweiz an der projektierten eidgenössischen Anstalt zu geben wäre.

Die schweizerische Normalschule würde im Tessin eine Succursale mit zwei Lehrjahren in italienischer Sprache haben: die Kosten derselben übernimmt die Eidgenossenschaft. Dagegen verpflichtet sich die Tessiner Regierung, die Schüler dieser Succursale auf gemeinschaftliche Kosten von Kanton und Gemeinden alsdann noch für weitere zwei Jahre in die Centralanstalt zu schicken; entweder ein Jahr in die deutsche und ein Jahr in die französische Abtheilung, oder je nach Bedürfnis die beiden Jahre in eine und dieselbe Abtheilung.

Die Grundbedingungen sowohl, als die sich auf die Ausführung beziehenden Einzelheiten bleiben natürlich, wie überhaupt alle Punkte des Projektes, der Prüfung einer berathenden Kommission vorbehalten, und der Bundesrath wird schwerlich versetzen, in dieselbe wenigstens einen Vertreter aus der italienischen Schweiz zu berufen.

Ich möchte den Sekundarunterricht bis zu einem gewissen Grade in der schweizerischen Normalschule mit inbegriffen sehen, und zwar aus folgenden Gründen.

a. Es besteht ein gleiches Bedürfnis für die Schweiz, tüchtige Sekundarlehrer zu bilden.

b. Die Mittelschulen und hauptsächlich die Bezirksschulen bilden im Grunde kaum etwas Anderes, als eine Fortsetzung des Programmes der Volksschule.

c. Sie unterscheiden sich thatfächlich von den Volksschulen nur in der Eigenschaft als lateinische Schulen oder Gymnasien, die zum Eintrett in die Universität oder das Polytechnikum vorbereiten.

d. Der gleichzeitige Unterricht in beiden Hauptsprachen der Schweiz macht die tüchtigern Lehramtskandidaten der Volksschule nothwendigerweise auch tauglich für den Unterricht in den Mittel- oder Bezirksschulen.

Ich sehe für das Gedanken des Volksunterrichts durchaus keinen Nachteil darin, daß eine Art Wetteifer zwischen dem Sekundar- und dem Primarunterricht angefacht wird; höchstens könnte ein solcher zur Folge haben, daß man die Gehalte der Primarlehrer erhöhen müßte, um diese ihren Klassen zu erhalten. Nun ist nicht gerade zu befürchten, daß in dieser Richtung jemals zu weit gegangen werde. Uebrigens ist es selbstverständlich, daß ein Primarlehrer nicht zum Sekundarunterricht übergehen kann, ohne das für denselben besonders vom Geseze vorgeschriebene Examen bestanden zu haben.

Was aber auch kommen mag, bleiben wir dem Geiste der alte Eidgenossenschaft, dem Gefühl der politischen Solidarität treu, welche den Keim und die Garantie der sozialen Solidarität bildet, und der schon die Grundlage des Bundesvertrages vom 1. August 1291 Ausdruck gibt.

Wie oft ist seitdem das Wort: Einer für alle, Alle für Einen! in unserm nationalen Leben zum Wahlspruch geworden; So werde dasselbe jetzt auch zum Losungswort für unsern schweizerischen Volksschulunterricht.

Besitzen wir doch eine fortschrittliche Verfaßung, deren Aufgabe es ist, Einigkeit, Stärke und Ehre der schweizerischen Nation nicht nur zu erhalten, sondern noch zu fördern, Freiheit, Rechte und allgemeine Wohlfahrt der Eidgenossen nicht nur zu wahren, sondern immer weiter zu entwickeln.

Durch die Volkserziehung, und nur durch sie allein wird diese Verfaßung zur Wahrheit werden.

Durch das heilige Feuer der Liebe zum schweizerischen

Vaterlande wird die Volkserziehung zur vollen Entwicklung heranreisen und segensreiche Früchte bringen.

IV.

Endlich noch Einiges über Zweck, Organisation und Kosten der schweizerischen Normalschule.

A. Zweck der schweizerischen Normalschule.

Dieselbe hat einen dreifachen Zweck im Auge:

1) Durch Verallgemeinerung der Kenntniß unserer National-sprachen das Bewußtsein der Zusammenhörigkeit unter den Eidgenossen zu festigen, ein Erfolg, der nur durch die Volks-schulen, also nur dann erzielt werden kann, wenn die Volks-schullehrer selbst in den beiden, ihnen unentbehrlichen Sprachen unterrichtet werden.

2) In allen schweizerischen Normalschulen und für alle Zweige des Unterrichts die Pestalozzi'sche Methode einzuführen und dieselbe zu immer größerer Vollkommenheit auszubilden.

3) Die Primar-, oder besser gesagt die Volkschulen, so anziehend, praktisch, einleuchtend und nutzbringend zu machen, daß alle Klassen der Gesellschaft ein Interesse darin finden, ihre Kinder derselben anzuvertrauen, und daß keine anderen Anstalten mit ihnen in der physischen, intellektuellen und moralischen Bildung der jungen Geschlechter wetteifern können.

Ist eine derartige Basis erst einmal gewonnen, so bietet die Zweitheilung der späteren Studien in humanistische und realistische Fächer in sozialer Hinsicht keine Schwierigkeit mehr, und die Entwicklung des Volksunterrichts bis hinauf in das Jünglingsalter wird nicht mehr auf die heutigen Tags fast unübersteiglichen Hindernisse stoßen.

B. Organisation der schweizerischen Normalschule.

1) Dieselbe besteht aus zwei Sektionen und einer Succursale.

Die erste Sektion hat ihren Sitz in der deutschen Schweiz, die zweite Sektion in der französischen Schweiz, die Succursale im Kanton Tessin.

2) Die Schulzeit beträgt vier Jahre:

a. In der deutschen Sektion haben die Schüler zuerst einen zweijährigen Kursus in deutscher Sprache durchzumachen und am Schlüsse desselben ein Promotionsexamen zu bestehen.

Die promovirten Schüler gehen alsdann für das dritte Studienjahr in die französische Sektion über. Dort nehmen sie einen Theil der Stunden gemeinschaftlich mit den französischen Schülern des zweiten Jahrganges, und erhalten außerdem den erforderlichen Spezialunterricht in der französischen Sprache.

Nach Beendigung dieses Kursus kehren sie in die deutsche Sektion zurück, um das vierte, mit dem Diplomexamen abschließende Studienjahr zu vollenden.

b. Ebenso machen die französischen Schüler die ersten beiden Schuljahre in der französischen Sektion durch und haben alsdann das Promotionsexamen zu bestehen.

Die promovirten Schüler treten für das dritte Schuljahr in die deutsche Sektion, folgen dafelbst einem Theile der Stunden gemeinschaftlich mit den deutschen Schülern des zweiten Jahrganges und erhalten außerdem den nöthigen Spezialunterricht in der deutschen Sprache.

Nach beendetem Kursus gehen sie in die französische Sektion zurück, um das vierte mit dem Diplomexamen abschließende Schuljahr zu vollenden.

c. Endlich machen die italienischen Schüler die ersten beiden Schuljahre in der Tessiner Succursale durch, um nach einem genügend bestandenen Exameu die beiden letzten Schuljahre in der deutschen Sektion, oder auch, je nachdem, das dritte in der französischen und das vierte in der deutschen Sektion zu absolviren.

3) Die schweizerische Normalschule hat 13 Lehrfächer, die mit ihren Unterabteilungen für das vierte Schuljahr auf 21 gebracht werden können, nämlich:

1. Minimum: 1) Deutsche Sprache. 2) Französische

Sprache. 3) Pädagogik (didaktische). 4) Mathematik. 5) Geographie. 6) Geschichte. 7) Verfassungskunde. 8) Naturgeschichte. 9) Schreiben. 10) Zeichnen. 11) Singen. 12) Musik. 13) Turnen.

2. Maximum: 1) Deutsche Sprache. 2) Deutsche Literatur. 3) Französische Sprache. 4) Französische Literatur. 5) Didaktische Pädagogik. 6) Geschichte der Pädagogik. 7) Praktische Pädagogik. 8) Anthropologie und Physiologie. 9) Mathematik. 10) Buchführung. 11) Geographie. 12) Cosmographie. 13) Geschichte. 14) Verfassungskunde. 15) Statistik und Volkswirtschaft. 16) Physik und Naturwissenschaft. 17) Schreiben. 18) Zeichnen. 19) Gesang. 20) Musik (Violine und Klavier). 21) Turnen und militärische Übungen.

Das Stundentableau gäbe etwa:

13	Lehrfächer für das Programm des ersten Schuljahres,
17	" " " zweiten "
18	" " " dritten "
21	" " " vierten "

Die wöchentl. Stundenzahl für die Schüler des 1. Jahres beträgt 32.

"	" " " 2.	34.
"	" " " 3.	36.
"	" " " 4.	40.

Doch ist in Betracht zu ziehen, daß ungefähr 10 von diesen Stunden mehr eine Art Erholungsstunde gleich kommen, und zwar das Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen und die Musik. Die eigentlich wissenschaftlichen Stunden beschränken sich in Wirklichkeit auf

21	für das 1. Jahr.
24	" 2.
26	" 3.
30	" 4.

Die Prüfungen für die Promotion vom zweiten in den dritten Jahreskurs betreffen folgende neun Lehrfächer: Deutsche Sprache, französische Sprache, didaktische Pädagogik, Mathematik, Geographie, Geschichte, Schreiben, Zeichnen und Gesang.

Will man Schüler, z. B. aus kantonalen Schullehrerseminarien, nur für die beiden letzten Jahreskurse in die schweizerische Normalschule aufnehmen, so haben dieselben beim Eintritt die Promotionsprüfung zu bestehen.

Die Prüfungen für das eidgenössische Lehrerdiplom umfassen alle Unterrichtsfächer des Programms.

Das Programm des dritten Jahreskurses kommt gewissermaßen einem Wiederholungskursus gleich. Die in die französische Sektion übergegangenen deutschen Schüler z. B. erhalten wöchentlich einen Spezialunterricht von 14 Stunden, nämlich:

Französische Sprache,	6 Stunden,
Literatur,	2 "
Deutsche Sprache	3 "
Literatur,	1 Stunde,
Mathematik,	2 Stunden.

Daneben aber genießen sie zusammen mit den französischen Schülern des zweiten Jahrganges den Unterricht in folgenden schon in der deutschen Sektion absolvierten Lehrfächern:

Anthropologie,	1 Stunde,
Didaktische Pädagogik	2 Stunden,
Geschichte der Pädagogik,	1 Stunde,
Buchführung,	1 "
Geographie,	2 Stunden,
Geschichte,	2 "
Verfassungskunde,	1 Stunde,
Geschichte und Naturwissenschaft,	2 Stunden,
Zeichnen,	2 "
Schreiben,	1 Stunde,
Singen,	2 Stunden,
Musik,	3 "
Turnen u. militärische Übungen,	2 "

Zusammen 22 Stunden,

C. Budget der schweizerischen Normalschule.

Die Annahme obigen Planes würde, was den Kostenpunkt anbetrifft, folgendes Resultat ergeben:

1. Französische Sektion.

Unterrichtskosten:

1. Jahr	32 Stunden,	
2. " 34 "		
3. " 14 "	{ nicht inbegriffen die 22 mit der deutschen Sektion gemeinhaflichen Stunden.	
4. " 40 "		

Zusammen 120 Stunden die Woche

Das beträgt mit dem Maximum eine Gesamtzahl von 120 Stunden, für welche wir nach Berechnung eines durchschnittlichen Honorars folgende Summen ansetzen können:

50 Stunden zu 400 Franken jährlich	= Fr. 20,000
30 " " 300 "	= " 9,000
40 " " 200 "	= " 8,000
Gesamtsumme für Lehrerbefördungen	Fr. 37,000
b. Allgemeine Unterkosten	" 8,000
Kostenanschlag für die französische Sektion	Fr. 45,000

2. Deutsche Sektion.

Nämliche Stundenzahl, 120 wöchentlich, und nähliches Resultat; jedoch ist die Möglichkeit in Rechnung zu ziehen, daß der Schulbesuch sich so stark vermehrt, daß die Verdopplung einer oder der andern Klasse nothwendig wird, mit Rücksicht hierauf können Fr. 55,000 angezeigt werden.

3. Italienische Succursale.

Die Hälfte oder etwas mehr des für die französische Sektion angenommenen Kostenbetrags, also: Fr. 25,000

4. Direktions- und Verwaltungskosten.

Gehalt des Präsidenten der Anstalt, der Directoren der beiden Sektionen und der Succursale, und Entschädigungen für die Mitglieder der Kommission Total: Fr. 25,000

Gesamtbetrag.

Deutsche Sektion	Fr. 55,000
Französische Sektion	" 45,000
Italienische Succursale	" 25,000
Verwaltung	" 25,000

Gesammbetrag der für die Eidgenossenschaft erwachsenden Kosten . Fr. 150,000

Außerdem hätte die Eidgenossenschaft noch einen jährlichen Beitrag zu bewilligen, entweder für einen Unterstützungs- und Versorgungsfond, oder für Versicherungspolicen zu Gunsten der mit dem Diplom versehenen Lehrer.

In beiden Fällen aber dürfte voraussichtlich auch mit Anschluß dieser Ausgabe der Gesamtkostenbetrag die Summe von 200,000 kaum erreichen.

Schulnachrichten.

Bern. Regierungsrath's-Verhandlungen. Der Staatsbeitrag an die Mädchensekundarschule in Biel wird von Fr. 3250 auf Fr. 3500 erhöht.

— Ueber die Handwerker- und Gewerbeschulen im Kanton Bern und ihren Bestand pro 1874 gibt der „Verwaltungsbericht der Direction des Innern“ eingehenden Bericht. Nach diesem waren solche Schulen im verflossenen Wintersemester in Thätigkeit in Aarberg, Bern (Handwerkerschule und Grüttiverein), Biel, Burgdorf, Delsberg, Herzogenbuchsee, St. Immer,

Langenthal, Langnau, Steffisburg, Worb und Thun. Einzig am letzten Orte wurde der Unterricht theilweise auch durch den Sommer fortgesetzt. Der Bericht drückt sein Bedauern aus, „daß diese so nützlichen Institute auf dem Wege der Freiwilligkeit nicht mehr in Aufschwung kommen wollen. Es dürfte namentlich von den Gemeinden erwartet werden, daß sie sich an der Gründung und Unterhaltung derselben in weit stärkerem Maße beteiligten. Die in bloß 12 der größten Ortschaften des Kantons bestehenden Handwerkerschulen werden meist von Vereinen und vom Staate getragen, während die Gemeinden nur kleine oder gar keine Beiträge leisten. Im Großen Rathé wurde der Antrag gestellt und angenommen, daß in Zukunft der Staatsbeitrag an alle gewerblichen Schulen nie mehr als die Hälfte der Gesamtkosten betragen dürfe.“

Ferner bestanden 1874 zur Förderung spezieller Berufszweige folgende Schulen:

Die Uhrenmacherschule in Biel mit einem Staatsbeitrag von Fr. 2000 und 18 Schülern. Director Masméjan.

Die Uhrenmacherschule in St. Immer, Staatsbeitrag Fr. 5000, Schülerzahl 20, Director Heinis.

Die Zeichnungsschule in Meiringen, Staatsbeitrag Fr. 1000, Schülerzahl 33 im Sommer und 22 im Winter, Zeichnungslehrer Althaus.

Die Zeichnungsschule Nessenthal (Gadmen) mit 24 Schülern und Fr. 300 Staatsbeitrag, besteht seit 15. Juni 1874.

Die Zeichnungsschule Brienz, Staatsbeitrag Fr. 5000, Schülerzahl circa 30, Zeichnungslehrer Abplanalp.

Die Zeichnungsschule und Modellschule Interlaken mit Filialen in Ringgenberg und Bönigen. Staatsbeitrag Fr. 1500, Schülerzahl 68 (36, 19, 13), Lehrer Ette.

Als vorzüglich werden die Leistungen taxirt in St. Immer, als sehr befriedigend auch die von Biel. Bei den Zeichnungsschulen des Oberlandes wird im Allgemeinen gefragt, den jungen Leuten fehle der erforderliche Eifer und die Beständigkeit und noch mehr die Einsicht von der Nützlichkeit eines streng methodischen Unterrichtes; man wolle gleich praktische Arbeiten ausführen, also beim Ausgangspunkte des Zeichnenunterrichtes beginnen, bevor hiezu durch Übung der Hand und des Auges und die durchaus nothwendige Weckung und Ausbildung des ästhetischen Gefühles die erforderliche Grundlage gefunden und erarbeitet sei.

Besondere Erwähnung verdient noch die Muster- und Modellsammlung in Bern, die im Berichtsjahr sich bedeutend erweitert hat und immer vollständiger ihrer schönen Aufgabe gerecht werden kann.

Baselland. Die Regierung von Baselland hat in Nachachtung des Art. 18 der neuen schweizerischen Militärorganisation das obligatorische Turnen für die Schulen durch eine Verordnung vom 7. April vorgeschrieben, folgenden Inhalts:

- 1) Das Turnen wird für alle Kinder, welche die Schule besuchen, obligatorisch erklärt.
- 2) Der Turnunterricht ist in der gesetzlichen Schulzeit zu ertheilen.
- 3) Allwöchentlich soll zwei Stunden geturnt werden.
- 4) Der Turnunterricht ist durch die Lehrer zu ertheilen.
- 5) Die Gemeinden haben zum Turnen Raum anzugeben und zwar einen freien Platz in der Nähe des Schulhauses für die Übungen bei schöner Witterung und ein geschlossenes Lokal für das Turnen bei Regen und im Winter.
- 6) Bei Umbauten oder Neubauten von Schulhäusern ist auf die Errichtung von Turnlokalen Bedacht zu nehmen.
- 7) Die Erziehungsdirektion wird mit der Ausführung beauftragt. Sollte die Vollziehung dieser Verordnung und die in Sachen des Turnunterrichts zu gewärtigenden Weisungen des Bundes an die Kantone noch weitere Schlüsse nahmen erforderlich, so wird die Erziehungsdirektion dem Regierungsrathe bezügliche neue Vorlagen machen.

Solothurn. Der Lehrerverein Solothurn-Webern hat die vom Kantonalkomite aufgestellten Fragen über den Zeichnungs- und Gesangunterricht behandelt. Derselbe spricht sich in Bezug auf das Zeichnen für Klassenunterricht, Beginn des Unterrichts im 2. Schuljahr mit stigmographischer Methode und Fortsetzung des Unterrichtes in den Oberklassen mit vorzugsweiser Verwendung des Flachornamentes aus. Das Linearzeichnen soll in der Primarschule nur insofern zur Geltung gelangen, als es der geometrische Anschauungsunterricht erfordert. Im Gesang sollen zuerst Gehörübungen gepflegt und weiterhin der Unterricht nach dem absoluten System (Feremutsh, Schäublin) ertheilt werden.

Die aufgestellten Thesen betreffs des Zeichnungsunterrichtes werden voraussichtlich nicht stark auf Opposition stoßen, indem dieselben mit der Anschauungsweise der meisten Fachmänner übereinstimmen und gestützt auf reiche Erfahrung nicht leicht dagegen opponirt werden kann, indem diese bei der bisherigen stiefmütterlichen Behandlung dieses Faches eben nicht leicht möglich ist. Anders verhält sich jedoch die Sache bezüglich des Gesangunterrichtes. Da werden die „Weber“ und „Feremutshen“ hintereinander gerathen und es dürfte jetzt noch sehr zweifelhaft sein, ob letztere den Sieg davon tragen werden.
(Soloth. Landb.)

Zur gefälligen Notiz!

Da es in letzter Zeit, trotz wiederholter Anzeige, häufig vorkommt, daß bei Adressen-Aenderungen nichts angegeben wird als das frische Domizil, so seien wir uns veranlaßt zu erklären, daß wir in Zukunft nur solche Aenderungen berücksichtigen können, mit denen zugleich die alte Adresse, oder wenigstens die darauf befindliche Postnummer angegeben ist.

Die Expedition.

Schulausschreibung.

Es wird hiermit die in Folge Resignation erledigte Lehrerstelle an der Privat-Elementarschule in Langnau zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Unterrichtsfächer die gewöhnlichen der Primarschule nebst den Elementen der französischen Sprache. Kinderzahl 20—30. Besoldung Fr. 1000. Anmeldung bis Ende April bei dem unterzeichneten Präsidenten der Primarschulkommission.

Langnau, den 14. April 1875.

Joh. Sträßer, Pfarrer.

Ausschreibung.

Die erledigte Stelle einer Lehrerin und Erzieherin an der Rettungsanstalt für Mädchen in Rüggisberg, mit welcher eine Besoldung von Fr. 800 nebst freier Station verbunden ist, wird nochmals ausgeschrieben.

Bewerberinnen wollen sich bis und mit den 26. d. M. bei der Direktion des Armenwesens melden.

Bern, den 12. April 1875.

Der Direktionssekretär
Mühlheim.

Schulausschreibung.

Durch nachgeführte und ertheilte Entlassung des bisherigen Inhabers ist eine Lehrerstelle an der Taubstummenanstalt in Frienisberg erledigt worden und neu zu besetzen. Jährliche Besoldung Fr. 800—1000 nebst freier Station. Ueber die mit der Stelle verbundenen Pflichten ertheilt der Anstaltsvorsteher Fr. Ueberstor die nötige Auskunft. Dicsem sind auch die Anmeldungen bis 30. April nächstthin einzureichen.

Bern, den 13. April 1875.

Erziehungsdirection.

Kreissynode Signau.

Samstag den 1. Mai, Morgens 9 Uhr, im Sekundarschulhaus Langnau.

Traktanden:

1. Der Zeichenunterricht in der Volksschule.
 2. Ueber die Zweckmäßigkeit der Hausaufgaben.
 3. Necrolog.
- Zu zahlreichem Besuch lädt ein

Der Vorstand.

Im Verlag von F. Schulthess in Zürich ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

A. Ph. Largiader's Praktische Geometrie.

Anleitung zum Feldmessen, Höhenmessen und Nivelliren.

Zum Gebrauche in Mittelschulen, Lehrerinnenseminarien, Forstschulen und landwirthschaftlichen Schulen, sowie zum Selbstunterricht für Förster, Feldmesser, Drainetechniker u. s. w.

3. sorgfältig durchgesehene Auflage.

Preis Fr. 2.—.

Diese neue Auflage enthält eine Erweiterung der Flächenberechnung und nimmt Rücksicht auf das metrische Massensystem neben dem bisherigen.

Schulausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Kinderzahl.	Gem.-Bes. Fr.	Anm.-Termin.
1. Kreis.				
Boden (Guttannen)	gem. Schule	15	450	24. April.
Kandersteg (Kandergrund)	Unterschule	44	450	24. "
Kanderbrügg (Frutigen)	gem. Schule	70	500	24. "
Müren (Lauterbrunnen)	"	30	550	24. "
Neuenthal-Mühlethalen	"	70	450	24. "
Steigwiler (Gneig)	Oberschule	64	550	24. "
Hintergrund (Lauterbrunnen)	"	40	550	24. "
2. Kreis.				
Meieramaad (Sigriswyl)	gem. Schule	40	450	20. "
Felden	Unterschule	56	450	20. "
Inner-Eri (Schwarzenegg)	"	40	450	24. "
3. Kreis.				
Signau	Elementarschule	50	530	22. "
Schüpbach (Signau)	"	60	530	22. "
4. Kreis.				
Fanthaus (Trub)	Oberklasse	45	550	23. "
Brandis	gem. Schule	65	550	23. "
Ittigen (Bolligen)	Oberschule	55	550	27. "
Hrichmatt (Guggisberg)	"	80	450	25. "
5. Kreis.				
Schonegg b. Sumiswald	Oberschule	70	625	18. "
Schoppoien b. Oberburg	Unterschule	40	600	20. "
Thal b. Trachselwald	"	60	450	18. "
Hornbach b. Wösli	"	36	500	24. "
Sumiswald	Elementarklasse	80	500	23. "
6. Kreis.				
Ruppoldried (Messen)	gem. Schule	55	550	27. "
Überstechholz (Oetyl)	Oberschule	75	450	24. "
Rüttisberg (Oberbipp)	Unterschule	40	450	24. "
8. Kreis.				
Brüttelen (Ins)	Oberschule	70	800	20. "
" "	Unterschule	60	650	20. "

Berantwortliche Redaktion: R. Scheuner, Sekundarlehrer in Thun. — Druck und Expedition: Heer & Schmidt, inneres Bollwerk 82a, in Bern.